Friedhofsgebührensatzung

(FriedGebS)

in der Neufassung vom 24. Februar 2015

Aufgrund des § 37 der Friedhofssatzung für den Friedhof Büraberg im Stadtteil Ungedanken der Stadt Fritzlar richten sich die Friedhofsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Fritzlar.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar hat am 19.12.2014 eine Änderung der kommunalen Friedhofssatzung beschlossen, die für den Friedhof Büraberg wie folgt übernommen wird:

Inhaltsübersicht

§ 14 Inkrafttreten

1.	Gebührenpflicht
§ 1 § 2 § 3 § 4	Gebührenerhebung Gebührenschuldner Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
II.	Gebühren Erwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts
§ 5 § 6 § 7	Grabstätten für Erdbestattungen Grabstätten für Urnenbestattungen Verlängerung des Nutzungsrechts
111.	Sonstige Gebühren
§ 8 § 9 § 10 § 11 § 12	Bestattungsgebühren Nutzung Friedhofsgebäude und -einrichtung Rückgabe von Grabstätten Umbettungsgebühren Grabräumung (Einebnung)
IV.	Verwaltungsgebühren
§ 13	Grabmalgebühren
V.	Schlussbestimmungen

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs, der Einrichtungen und Anlagen auf dem Büraberg sowie dessen Unterhaltung im Rahmen der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Ungedanken vom 24.02.2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsgebührensatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz (FBG) verpflichtet sind bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen.

Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Hat der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus einer Pflegeoder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen
Einrichtung gelebt, so ist der Leiter oder die Leiterin dieser Einrichtung oder dessen
Beauftragter Verpflichtet im v. g. Sinne, wenn Angehörige oder Verpflichtete innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden oder zu ermitteln sind.

- b) Bei Umbettung und Wiederbestattung im Sinne von § 12 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haften in jedem Fall auch:
 - a) die Antragstellerin oder der Antragssteller
 - b) die Erben des beizusetzenden Verstorbenen
 - c) diejenige Person oder Institution, die sich gegenüber der Kirchengemeinde Ungedanken schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetztes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren Erwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts

§ 5 Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 21 der Friedhofssatzung

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden bei einer 30- jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben:

a)	Einzelgrab plus Kosten für die Grabeinfassung	700,00 € 120,00 €
c)	Doppelgrab plus Kosten für die Grabeinfassung	1.400,00 € 240,00 €

(2) Wahlgrabstätten mit freier Gestaltung 30 Jahre Nutzungszeit

a) Einzelgrab 700,00 €
 b) Doppelgrab 1.400,00 €

(3) Graswahlgrabstätten

Die Gebühren beinhalten die Herrichtung und Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Nutzungszeit.

Je Grabstelle 1.320,00 €

(4) Reihengrabstätte

Die Gebühr für die Belegung in einer Reihengrabstätte und einer Ruhezeit von 30 Jahren beträgt:

je Grabstelle 525,00 €

(5) Kindergrabstätte

Die Gebühr für die Belegung einer Kinderreihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 25 Jahren beträgt:

je Grabstelle 210,00 €

(6) Ist bei Mehrfachbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit entsprechend dem Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte nicht ausreichend, so ist diese durch Zahlung einer anteilmäßigen Gebühr nach § 5 für die gesamte Grabstätte um die Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten noch zu erwerben. Entsprechendes gilt auch bei zusätzlichen Urnenbeisetzungen.

§ 6 Grabstätten für Urnenbestattungen

(1) Urnenwahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen werden bei einer 30-jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle 430,00 €

(2) Urnengraswahlgrabstätten/Urnengrasreihengrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Herrichtung und Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Nutzungszeit.

Je Grabstelle 580,00 €

§ 7 Verlängerung des Nutzungsrechts

Bei Verlängerung und vorzeitigen Verlängerungen des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sind für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes die am Tag der Antragstellung geltenden Erwerbskosten des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entsprechend zu teilen und anteilig für den Nutzungszeitraum (z.B. Ruhezeit) der gesamten Grabstätte zu entrichten.

III. Sonstige Gebühren

§ 8 Bestattungsgebühren

(1) Körperbestattungen

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, die Bereitstellung eines Sargwagens, den Transport der Kränze von der Kapelle zum Grab, die Ausschmückung der Grabgrube mit Grasmatten sowie das Aufschaufeln des Grabes und Entsorgung der alten Kränze werden folgende Gebühren erhoben:

 a) bei Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr in einem Wahloder Reihengrab

880,00€

b) bei Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Kindergrab

320,00€

(2) Urnenbestattungen

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Kränze von der Kapelle zum Grab sowie die Entsorgung der alten Kränze werden folgende Gebühren erhoben:

Ausheben und Schließen eines Urnengrabes in einem Wahl- oder Reihengrab

170,00€

(3) Für besonderen Arbeitsaufwand und anfallende Überstunden werden Gebühren nach den jeweils geltenden " Durchschnitts-Stundenlohnsätzen" des städtischen Bauhofs berechnet. Anfallende Überstundenzuschläge sind ebenfalls vom Kostenpflichtigen zu tragen.

§ 9 Nutzung Friedhofsgebäude und -einrichtung

Die Kosten für die Benutzung der Kapelle St. Brigida betragen

 a) je Trauerfeier b) Läuten b.d. Beerdigung Kapelle St. Brigida c) Organist/ in i.d. Kapelle St. Brigida d) Organist / in auf dem Friedhof und bei 	100,00 € 15,00 € 30,00 €
anschließendem Requiem in der Pfarrkirche	50,00€

§ 10 Rückgabe von Grabstätten

Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten gemäß § 15 Nr. 9 und 10 der Friedhofssatzung an denen zuvor ein Nutzungsrecht verliehen wurde, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 € erhoben.

§ 11 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden die nach erforderlichem Aufwand tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 12 Grabräumung (Einebnung)

- (1) Für die Beseitigung von Grabsteinen, Grabeinfassungen usw. durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Unternehmen nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. nach Rückgabe werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen

für eine Einzelbestattung	250,00 €
für eine Doppelgrabstätte	350,00 €
jede weitere Grabstätte	90,00€

b) Grabstätten für Urnenbestattungen

für jede Urnengrabstätte

90.00€

(2) Für die Beseitigung von Anpflanzungen auf der Grabstätte (Bäume, Strauchwerk, Hecken, Gebüsch, usw.), die über das normale Maß hinausgehen, werden zusätzlich folgende Kosten erhoben:

je Gewächs

30.00 €

(3) Bei Rückgabe und Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit werden für die zusätzlich zu pflegenden Flächen der verbleibenden Ruhezeit folgende Gebühren erhoben:

a)	Einzelgrabstätte, pro Jahr	6,00€
b)	Doppelgrabstätte, pro Jahr	10,00 €
c)	Jede weitere Grabstätte, pro Jahr	5,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

§ 13 Grabmalgebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren für die Prüfung und Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen betragen:

a)	für stehende Grabmale pro Grabstelle
b)	für liegende Grabmale pro Grabstelle

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den Büraberg, zuletzt geändert am 16.12.2005 außer Kraft.

Fritzlar, den 01.06.2015

Jörg Stefan Schütz / Dechant Vorsitzender des Verwaltungsrats

Stefan Letter//

Stelly. Vorsitzender

Ludwig Fölsch

Mitalied

Vorstehender Friedhofsgebührensatzung wird hiermit die kirchenaufsichtsbehördliche Ge-

nehmigung erteilt.

den 30 Nov. 2015

chöfliches Generalvikariat

(Stanke) Finanzalirektor 6

85,00 € 42,00 €